

den fränkischen Herrschern eingesetzten Statthalter Warin und Ruodhard,¹ welche ihn zuerst nach der königlichen Pfalz Bodman brachten. Dann schafften sie ihn über Verwendung des mächtigen Gozbert nach einer Insel bei Stein im Rhein² und hielten ihn daselbst bis zu seinem am 16. November 759 erfolgten Tode gefangen. Erst zehn Jahre nachher holten die Mönche mit grosser Feierlichkeit den Leib jenes Mannes ein, der eigentlich der ‚Begründer des Klosters St. Gallen‘ genannt zu werden verdient.

Nach Otmars Tode steht dasselbe ganz unter den Bischöfen von Constanz, gegen welches Abhängigkeitsverhältniss es lange Zeit erfolglos ankämpfte. Die dadurch im Kloster hervorge-rufene Erbitterung fand noch lange nachher ihren Ausdruck in den übertriebenen Beschuldigungen Gozberts und Ratperts, deren Unrichtigkeit wiederholt erwiesen ist.³ Vollständig dunkel bleibt aber, unter welchen Verhältnissen St. Gallen von den Bischöfen abhängig wurde, ob der Bischof in dem Streite das alte Recht des Stiftes verletzt oder sein eigenes vertheidigt habe. Schon um Ostern 816⁴ eröffnete sich ein hoffnungsreicher Ausblick auf Besserung, die auch damit eintrat, dass St. Gallen, bereits im November 817⁵ unter die königlichen Klöster im weiteren Sinne gerechnet, am 8. Juli 818⁶ unter den beson-deren Schutz Ludwigs des Frommen und am 22. Juli 854⁷ vollständig unter den der Könige kam. Die einst so erfreulichen Anfänge und Fortschritte einer neuen Richtung konnten sich seit Otmar unter solchen Verhältnissen ursprünglich nicht ge-deihlich weiter entwickeln, die Gebäude verfielen,⁸ und in mancher Beziehung mag die Klage, dass St. Gallen unter Karl dem Grossen ein sehr armes und beschränktes Kloster gewesen

¹ V. s. G., c. 55, p. 75. V. s. O., c. 4, p. 99.

² V. s. O., c. 6, p. 103. V. s. G., c. 55, p. 77.

³ Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, 2 Bände. Göttingen, 1848, II, p. 114, ff. Sickel, St. Gallen unter den ersten Karolingern, Mittheilungen zur vaterl. Geschichte, IV. Heft. St. Gallen 1865, p. 1 ff.

⁴ Sickel l. c. pp. 8, 11.

⁵ Wartmann, Urkundenbuch, Nr. 228.

⁶ Meyer von Knonau, Ratperti casus (Ratp. cas.), Excurs IV, p. 241.

⁷ Sickel l. c. pp. 6, 15.

⁸ V. s. O., c. 12, p. 107.